

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Flusssurfen in Österreich - Riversurfing Austria", kurz „Riversurfing Austria“ beziehungsweise „RSA“ und „IG Flusssurfen in Österreich - Riversurfing Austria“.

Er hat seinen Hauptsitz und Gerichtsstand in Salzburg Stadt und ist weltweit tätig, seine Haupttätigkeit erstreckt sich jedoch auf das österreichische Bundesgebiet und die europäische Union.

Sektionen können in ihrem jeweiligen Gebiet einen eigenen Standort betreiben. (§ 15 Abs. 2).

Die Hauptbereiche des Vereins sind:

1. Förderung und Stärkung der Riversurf-Gemeinschaft, Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden.
2. Förderung des Riversurfsports, sowie die Wahrung der Interessen des Riversurfsports, Veranstaltung von Wettkämpfen bzw. deren Unterstützung; allgemeine Gesundheitsförderung
3. Erhaltung und Wartung von Flusswellen bzw. Stehenden Wellen; Unterstützung und Förderung von Wellenprojekten, sowie die Initiierung eigener Wellenprojekte.
4. Nachhaltigkeit des Riversurfsports - Naturschutz und nachhaltiger Wellenbau;

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Riversurfing Austria vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

Über die Mitgliedschaft bzw. Beendigung einer Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen ist bei einer Ausschusssitzung zu beschließen. Erwirbt der Verein eine Mitgliedschaft in einer der oben genannten Organisationsformen, oder wird eine Mitgliedschaft in eben diesen beendet, und zieht dies eine notwendige Änderung der Statuten nach sich, so können diese ausschließlich zur Änderung des Mitgliedschaftsstatus in der jeweiligen Organisation, ohne Generalversammlung aktualisiert werden. Jegliche andere Eingriffe in die Statuten können nur durch die Generalversammlung Beschlossen werden.

Mitgliedschaften des Vereins:

1. Ordentliches Mitglied - Sportunion Salzburg.
2. Ordentliches Mitglied - Salzburger Wasserski, Wakeboard und Surf Verband

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die:

1. Förderung der Flusssurf Gemeinschaft, in und um Österreich; Aufbau eines Informationsnetzwerks zugunsten der SurferInnen; Förderung des Sicherheitsbewusstseins im Bezug auf den Sport; Allgemeine Gesundheitsförderung; Jugendarbeit und Erwachsenenbildung; Gemeinschaftliche Veranstaltungen; Vertretung der SurferInnen nach außen. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden des Surfsports.
2. Förderung des Flusssurfsportes in und um Österreich; Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen, sowie Bewerbe (Surf Contests); Beratung durch den Verein in sportspezifischen Fragen; Sportrelevante Aus- und Weiterbildungen, sowie andere Kurse;
3. Erhaltung von Sportstätten; Unterstützung von Wellenbau Projekten; Bearbeitung von umweltrelevanten Fragen; Förderung von nachhaltigen ökologischen Projekten für den Flusssurfsport.
4. Nachhaltigkeit des Riversurfsportes - Naturschutz und nachhaltiger Wellenbau;

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

1. Gemeinsame Feste und Feiern, Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Fortbildungskurse, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
2. Förderung der Mitglieder durch Beratung sowie durch unterstützende Maßnahmen und Beiträge;
3. Regelmäßiger Kontakt der Mitglieder untereinander;
4. Zusammenarbeit mit anderen sportlichen Vereinen und Verbänden.
5. Herausgabe und Zusendung von Informationsschriften und Mitteilungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. allfällige Einnahmen aus sportlichen oder anderen Veranstaltungen sowie Publikationen
3. Fort- und Weiterbildungen/Kurse
4. Beratung durch den Verein bzw. dessen Mitglieder
5. Sponsorengelder und Werbeeinnahmen
6. Spenden, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen
7. Subventionen aus öffentlichen Mitteln

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehren-, sowie Jugendmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden, sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Jugendmitglieder zahlen einen günstigeren Mitgliedsbeitrag und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Als Jugendmitglied wird gezählt, wer das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Durch Beschluss innerhalb einer Generalversammlung kann die Jugendmitgliedschaft auf andere Personengruppen ausgeweitet werden (z.B. Studenten).

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 13. Lebensjahr vollendet haben (nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) und alle Personen welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung, oder durch Ernennung des Ausschusses.

Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt in den Verein binnen 2 Wochen fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31.01. einzuzahlen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie

erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Ausschuss (§ 14), die Sektionen (§§ 15 bis 15b), die Rechnungsprüfer (§ 17) und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 5 Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses (§ 14 dieser Statuten),
- e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2),
- f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), den Ausschuss (Abs. 2 lit. d), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist, im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand kann durch die stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung jederzeit enthoben werden. Hierfür wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen benötigt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in und deren Stellvertreter/in (falls gewählt).

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte der gesamte Ausschuss handlungsunfähig sein, haben die Rechnungsprüfer die oben genannte Aufgabe zu erfüllen. Sind auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Wird der Vorstand während einer bestehenden Periode durch die Wahl eines neuen Mitglieds erweitert, so wird das neue Mitglied für die restliche Zeit der Vorstandsperiode gewählt.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch

diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung können jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11 Abs. 8) und Rücktritt (§ 11 Abs. 10).

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

Verwaltung des Vereinsvermögens;

Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Bestellung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern aus dringlichen Vereinsschädigenden Angelegenheiten,

Bestellung und Entlassung einzelner Mitglieder des Ausschusses,

soweit der Vorstand es nicht für die Generalversammlung vorsieht, auch die Ernennung und Enthebung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in sowie der/die Kassier/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, oder des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Der/die Obmann/Obfrau kann seinen/ihren StellvertreterIn zur Unterzeichnung der oben genannten Dokumente (§ 13 Abs. 2) beauftragen, diese Erlangen dadurch ebenfalls Gültigkeit. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung im Vorstand und im Ausschuss.

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und des Ausschusses.

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

Die Geldgebarung wird wie folgt festgelegt:
Zeichnungsberechtigt für die Konten des Vereins werden, der/die KassierIn sowie der/die Obmann/Obfrau. Der/die KassierIn sowie der/die Obmann/Obfrau, haben nach eigenem Ermessen die Möglichkeit ihren StellvertreterInnen eine Zeichnungsberechtigung zu erteilen.

§ 14: Ausschuss

Der Ausschuss kann als „erweiterter Vorstand“ verstanden werden, weshalb ihm die Mitglieder des Vorstands, die gewählten Sektionsleitungen, deren Stellvertretungen, und die vom Vorstand bestellten Referenten angehören. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Verwaltung des Vereins. Er bereitet nach den Vorgaben, Agenden und Beschlüssen des Vorstandes. Der Ausschuss wird durch den Vorstand einberufen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmannes/Obfrau.

§ 15: Sektionen

Innerhalb des Vereins können Sektionen gebildet werden, jede Surf-Gemeinschaft (z.B. eigener Wellenstandort) kann eine eigenständige Sektion bilden. Die Sektionen unterstehen dem Vorstand, bzw. der Generalversammlung, sie sind soweit eigenständig als es das Vereinsgesetz 2002, sowie die Statuten gestatten. Die Sektionen arbeiten nach den Vorgaben, Agenden und Beschlüssen des Vereins. Die Sektionen werden auf Antrag des Vorstandes in der Generalversammlung, oder des Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit, Errichtet beziehungsweise aufgelöst.

Jede Sektion kann zusätzlich zum Hauptstandort Salzburg Stadt, einen Nebenstandort in ihrem jeweiligen Gebiet betreiben. Der Beschluss hierfür ist im Rahmen einer Generalversammlung, beim Vorstand, oder dem Ausschuss einzuholen.

Jede Sektion hat eine Sektionsleitung (§ 16 a).

Die Geld-, sowie offizielle Schriftgebarung obliegt dem Vorstand (§ 13 Abs. 2), die Sektionen dürfen den Verein sektionsintern, sowie nach außen vertreten, dürfen Mitgliedschafts-/Austrittsanträge für den Vorstand bearbeiten und entgegen nehmen, dürfen Mitgliedsbeiträge für den Vorstand einheben, sowie Treffen, Veranstaltungen sowie Bewerbe veranstalten. Die Finanzierung erfolgt durch den Vorstand und wird durch vereinsinterne Beschlüsse geregelt.

Offizielle Vereinsveranstaltungen müssen von Vorstand genehmigt werden.

§ 15 a: Sektionsleitung

Die Sektionsleitung besteht aus SektionsleiterIn und LeitungsstellvertreterIn. Die Sektionsleitung, sowie die Stellvertretung wird von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion innerhalb einer Sektionsversammlung (§ 15 b) alle 5 Jahre gewählt. Wiederwahl möglich. Jede Funktion in der Sektionsleitung ist persönlich auszuüben. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Sektionsleitung, kann das verbliebene Mitglied durch Kooptierung ein neues Mitglied in die Sektionsleitung einbringen, dies ist bei der nächsten Sektionsversammlung von den Mitgliedern bestätigen zu lassen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Mitglieds der Sektionsleitung durch Enthebung (§ 15 b Abs. 3) und Rücktritt (§ 11 Abs. 10).

Jedes Mitglied der Sektionsleitung kann schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 1) eines Nachfolgers wirksam. Der Vorstand kann in diesem Fall, selbst die Leitung übernehmen oder eine Kooptierung vornehmen, dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Sektionsversammlung. Der Vorstand muss einen Termin für eine Sektionsversammlung mit Wahl der Leitung anberaumen.

Der Vorstand kann per Beschluss jede Sektionsleitung entheben. Die Enthebung tritt sofort in Kraft, bis zur Bestellung einer neuen Leitung kann der Vorstand eine Übergangsleitung bestellen, oder die Leitung selbst übernehmen, diese bleibt bis zur nächsten Sektionsversammlung als Sektionsleitung.

§ 15 b: Sektionsversammlung

Es findet mindestens alle 5 Jahre eine ordentliche Sektionsversammlung statt, zu der alle Mitglieder der jeweiligen Sektion mindestens 2 Wochen vorher schriftlich, unter Anführung der Tagesordnung von der Sektionsleitung einzuladen sind.

Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Sektionsmitglieder, oder durch Beschluss des Ausschusses kann jederzeit eine außerordentliche Sektionsversammlung einberufen werden.

Die Sektionsleitung kann jederzeit durch die Sektionsversammlung enthoben werden, hierfür wird eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen benötigt.

Die Sektionsversammlung ist Beschlussfähig, wenn alle Sektionsmitglieder eingeladen wurden, es wird keine Rücksicht auf die Menge der Anwesenden gelegt. Bei Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit der Stimmen, zur Enthebung der Leitung wird eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen benötigt.

Die Aufgaben der Sektionsversammlung sind:

- Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Wahl und Enthebung der Sektionsleitung,
- Beratungen und Beschlussfassungen welche an den Vorstand weitergereicht werden.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.
- Beschluss zur Einreichung des Antrages zur Ernennung oder Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft an den Vorstand.
- Beschlussfassung zum Antrag der Sektionsauflösung an den Vorstand.
- Beratung über Ausschluss von Mitgliedern und Weiterleitung an den Vorstand.

§ 16: Referenten

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben sogenannte „Referenten“ bestellen. Für jeden ReferentIn kann ein/e Stellvertretung berufen werden. Jeder ReferentIn

organisiert sich ein Team. Jeder ReferentIn arbeitet entsprechend, den ihm/ihr zugewiesenen Agenden. Die Agenden werden vom Vorstand vorgegeben.

Referenten haben keine eigene Funktionsperiode, der Vorstand beschließt die Notwendigkeit der einzelnen Arbeitsgruppen, errichtet und schließt sie, bestellt die Referenten sowie deren StellvertreterInnen und entlässt sie.

§ 17: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der freiwilligen, bzw. der behördlich angeordneten Auflösung, sowie der Abwicklung des restlichen Vereinsvermögens hat der UNION-Landesverband das Dirimierungsrecht unter Beachtung des §34ff.BAO.